

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Statistisches Bureau des Kantons Bern  
**Band:** - (1929)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Untersuchungen über den Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** 6: Gesamtergebnis  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850367>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b. Zustand am Ende der Uebergangsperiode:		
(Wenn die Versicherung 1912 in Kraft getreten wäre.)		Fr.
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27 . . . . .		172,400.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		260,600.—
ab:	Summa	433,000.—
Vermehrung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		348,700.—
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen . . . . .		<u>85,300.—</u>
c. Dauerzustand:		
(Wenn die Versicherung schon 1909 in Kraft gewesen wäre.)		
Errechnete mutmassliche Belastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, laut Aufstellung, Seite 27 . . . . .		1,313,500.—
Verminderung der errechneten möglichen Einsparung, Seite 39		450,700.—
ab:	Summa	1,764,200.—
Vermehrung der Entlastungen bzw. der möglichen Einsparungen, Seite 39 . . . . .		574,900.—
bleibt:		
Nettobelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen . . . . .		<u>1,189,300.—</u>

## VI.

### Gesamtergebnis.

Auf Grund unserer Erhebungen kann festgestellt werden, dass — unter Ausschluss der Verwaltungskosten und auf den Zustand des Jahres 1927 bezogen — die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die bernischen Staats- und Gemeinderechnungen, als Einheit betrachtet, durchführbar ist mit einer Belastung im Uebergangszustand von rund Fr. 70,000.— bis 100,000.— oder Fr. 0.10 bis 0.15 per Kopf der Wohnbevölkerung, und für die Zeit nach der Uebergangsperiode von rund 1,2 Millionen Franken oder Fr. 1.60 bis 1.80 per Kopf der Wohnbevölkerung. Es trifft das jedoch nur dann zu, wenn man die auftretenden Einsparungsmöglichkeiten mit aller Konsequenz verfolgt.

Die Verteilung der Vorteile und der Lasten der Versicherung zwischen Gemeinden und Kanton ist bei geltender Armengesetzgebung so, dass die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung der Gemeindehaushalte bringen kann, falls nicht durch das Einführungsgesetz eine besondere Regelung der Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton getroffen wird.

Die Gesamtbelastung der bernischen Staats- und Gemeinderechnungen wird durch die Aenderungen, die der Entwurf des Bundesrates gegenüber den Bestimmungen des Vorentwurfes bringt, etwas vermindert, wobei jedoch nur die Belastung des Staatshaushaltes weniger gross ausfällt, während die Vorteile, die der Vorentwurf für die Gemeindehaushalte zu bringen in der Lage ist, unwesentlich kleiner werden.